



Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

Handelsregistereinträge	1578
Erlasse.....	1583
Stellenausschreibungen	1608
Ausschreibungen von Baugesuchen.....	1609
Gerichtliche und konkursamtliche Bekanntmachungen..	1612
Weitere Publikationen.....	1618
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates.....	1621

Handelsregistereinträge

16.10.2008 [1516] *FAREP AG*, in Schaffhausen, CH-290.3.016.282-5, Müh-
lentalstrasse 361, 8200 Schaffhausen, Aktiengesellschaft (Neueintragung).
Statutendatum: 15.10.2008. Zweck: Handel, Reparaturen und Vermietung
von landwirtschaftlichen Maschinen, Baumaschinen, übrigen Maschinen und
Gerätschaften sowie Fahrzeugen aller Art; Erbringen von Transportdienst-
leistungen im In- und Ausland. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung
Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00.
Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch
Brief oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vin-
kulierung: Die Übertragbarkeit der Aktien ist nach Massgabe der Statuten
beschränkt. Laut Erklärung des Verwaltungsrates vom 15.10.2008 un-
tersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf
eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Stamm, Werner,
von Schleithelm, in Neunkirch, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit
Einzelunterschrift.

16.10.2008 [1517] *WerkRaum CHRISTINE JEHL SOZIALPÄDAGO-
GIN FH*, in Schaffhausen, CH-290.1.016.283-1, Ringkengässchen 13,
8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Sozialpä-
dagogische Einzelförderung unter Anwendung kreativer Methoden. Einge-
tragene Personen: Jehle, Christine Maria, von Buchs SG, in Schaffhausen,
Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

16.10.2008 [1518] *ALSTOM Schienenfahrzeuge AG*, in Neuhausen am
Rheinfall, CH-290.3.002.085-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 7 vom
11.01.2007, S. 11, Publ. 3717968). Ausgeschiedene Personen und erlo-
schene Unterschriften: Schäuble, Yvonne, von Deutschland, in Wutöschin-
gen-Degernau (D), mit Unterschrift zu zweien; Indlekofer, Markus, von
Deutschland, in Wutöschingen (DE), Mitglied, mit Unterschrift zu zweien;
Brandenberger, Markus, von Zürich, in Biberstein, Präsident, mit Unter-
schrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Handschin,
Matthias, von Rickenbach BL, in Liebefeld (Köniz), Präsident des Verwal-
tungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: Mitglied mit Unterschrift zu
zweien]; Schmidt, Rüdiger, von Deutschland, in Zürich, Mitglied des Verwal-
tungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: Deutschland, Sekretär (nicht
Mitglied) mit Unterschrift zu zweien].

16.10.2008 [1519] *CSF Consulting für Sport- und Freizeitanlagen AG*, in
Schaffhausen, CH-290.3.013.219-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 124 vom
29.06.2007, S. 14, Publ. 4000616). Statutenänderung: 24.09.2008. Mittei-

lungen neu: Mitteilungen an Aktionäre erfolgt durch eingeschriebenen Brief, sofern sämtliche Aktionäre bekannt sind, andernfalls durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Laut Erklärung des Verwaltungsrates vom 19. September 2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDS Wirtschaftsprüfungs AG, in Schaffhausen, Revisionsstelle.

16.10.2008 [1520] *HS LOGISTICS GmbH*, in Merishausen, CH-290.4.015.059-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 61 vom 30.03.2005, S. 14, Publ. 2767988). Firma neu: *HS LOGISTICS GmbH in Liquidation*. Auflösung laut Gesellschafterbeschluss vom 03.10.2008. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hunkeler, Sven, von Altishofen, in Oberstammheim, Geschäftsführer und Gesellschafter und Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00 [bisher: Geschäftsführer und Gesellschafter mit Einzelunterschrift]; Schillig, Belinda, von Altdorf UR, in Barga SH, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafterin mit Einzelunterschrift].

16.10.2008 [1521] *Laible AG Speditionen*, in Schaffhausen, CH-290.3.003.003-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 162 vom 22.08.2008, S. 11, Publ. 4622026). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Müller, Torolf, von Balsthal, in Basel, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien [bisher: in Balsthal, Mitglied der Geschäftsleitung mit Unterschrift zu zweien].

16.10.2008 [1522] *MALI-MOTAN AG*, in Beringen, CH-217.3.532.363-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 109 vom 08.06.2006, S. 13, Publ. 3406848). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schnarrenberger, Yvo, von Düringen, in Corminboeuf, Mitglied und Sekretär, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Liebherr, Katharina, von Obersiggenthal, in Ennetbaden, Vizepräsidentin des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Fuhrmann, Bernd, von Deutschland, in Schwaig (DE), Sekretär, mit Unterschrift zu zweien; Liebherr, Markus, von Bulle, in Bulle, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Deutschland].

17.10.2008 [1523] *AutoTec Digital AG*, in Thayngen, CH-290.3.014.090-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 251 vom 27.12.2005, S. 14, Publ. 3165694). Firma neu: *AutoTec Digital AG in Liquidation*. Vinkulierung neu: [gestrichen]. Mit Verfügung vom 15.10.2008, 11 h, hat das Kantonsgericht Schaffhausen über das Vermögen der Gesellschaft den Konkurs eröffnet; die Gesellschaft ist aufgelöst.

17.10.2008 [1524] *Bircher ProcessControl AG*, in Beringen, CH-290.3.014.628-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 109 vom 09.06.2008, S. 13, Publ. 4512432). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kredt, Peter-Alexander, von Deutschland, in Eschlikon TG, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ubertini, Antonio, von Berg TG, in Schaffhausen, mit Unterschrift zu zweien.

17.10.2008 [1525] *Bircher Reglomat AG*, in Beringen, CH-320.3.039.993-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 109 vom 09.06.2008, S. 13, Publ. 4512434). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kredt, Alexander, von Deutschland, in Eschlikon TG, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ubertini, Antonio, von Berg TG, in Schaffhausen, mit Unterschrift zu zweien.

17.10.2008 [1526] *Müller's Kiosk + Backwaren GmbH*, in Schaffhausen, CH-290.4.006.386-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 159 vom 18.08.2005, S. 12, Publ. 2979758). Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen brieflich. Laut Erklärung der Geschäftsführung vom 16.10.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

17.10.2008 [1527] Nachtrag zum im SHAB Nr. 197 vom 10.10.2008, S. 10, publizierten TR-Eintrag Nr. 1'457 vom 06.10.2008: *Relstap Partner Architekten GmbH*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.4.013.676-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 197 vom 10.10.2008, S. 10, Publ. 4685954). Zweigniederlassung neu: Zürich 020.9.002.888-2 [gestrichen: Zürich].

17.10.2008 [1528] *ZAK AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.015.271-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 226 vom 21.11.2005, S. 10, Publ. 3111378). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Steiger, Peter, von Bleienbach, in Schaffhausen, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Laville-Mahler, Marianne, von Schaffhausen, in Schaffhausen, mit Einzelunterschrift [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Unterschrift zu zweien]; Laville, Marcel, von Schaffhausen, in Schaffhausen, mit Einzelunterschrift.

17.10.2008 [1529] *Patentar Installationen Marinic*, in Schaffhausen, CH-290.1.015.082-9, Sanitärinstallationen, Reparaturen, Unterhalt, Einzelfirma (SHAB Nr. 188 vom 28.09.2005, S. 11, Publ. 3036964). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

20.10.2008 [1530] *BG - Multimedia Technology AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.015.493-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 41 vom

28.02.2008, S. 11, Publ. 4364064). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gass, Professor Dr. Wolfram, von Deutschland, in Senden (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Unterschrift zu zweien; Rupf-Jaisle, Sabine, von Deutschland, in Tamm (DE), Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gähwiler, Michael, von Kirchberg SG, in Uetikon am See, Delegierter des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

20.10.2008 [1531] *BG - Multimedia Vertriebs AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.015.494-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 41 vom 28.02.2008, S. 11, Publ. 4364066). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gass, Professor Dr. Wolfram, von Deutschland, in Senden (DE), Mitglied, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rupf-Jaisle, Sabine, von Deutschland, in Tamm (DE), mit Prokura zu zweien [bisher: Deutschland, Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift]; Gähwiler, Michael, von Kirchberg SG, in Uetikon am See, Delegierter des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

20.10.2008 [1532] *Coiffeure Sunshine Castro*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.1.007.962-4, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 163 vom 25.08.1998, S. 5862). Firma neu: *CrazyAngel Castro*. Sitz neu: Schaffhausen. Domizil neu: Felsgutstieg 16, 8200 Schaffhausen. Zweck neu: Handel mit Waren aller Art. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Castro, Elena, von Spanien, in Schaffhausen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift [bisher: Spanien, in Neuhausen am Rheinfall].

20.10.2008 [1533] *Media Worktable AG*, in Neuhausen am Rheinfall, CH-290.3.015.492-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 41 vom 28.02.2008, S. 11, Publ. 4364074). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gass, Professor Dr. Wolfram, von Deutschland, in Senden (DE), Mitglied, mit Unterschrift zu zweien; Rupf-Jaisle, Sabine, von Deutschland, in Tamm (DE), Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gähwiler, Michael, von Kirchberg SG, in Uetikon am See, Delegierter des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

20.10.2008 [1534] *Rail Partner Schweiz AG*, in Hallau, CH-290.3.013.779-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 20 vom 30.01.2008, S. 11, Publ. 4314276). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Lanz, Beatrice, von Walterswil BE, in Hallau, Präsidentin, mit Einzelunterschrift; Bonetti, Fabrizio, von Italien, in Uster, Mitglied, mit Unterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: van Gilst, Cornelis Leonard Willem, von den Niederlanden, in Thayngen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied mit Einzelunterschrift].

21.10.2008 [1535] *ALCRAL AG*, in Beringen, CH-290.3.016.284-1, Neugruthalde 25, 8222 Beringen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 20.10.2008. Zweck: Bau, Vermittlung, Kauf, Verwaltung und Veräusserung von Liegenschaften, sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB. Laut Erklärung des Verwaltungsrates vom 20.10.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Mörgeli, André, von Langnau am Albis, in Langnau am Albis, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

21.10.2008 [1536] *Lastminuto.ch GmbH*, bisher in Diessenhofen, CH-440.4.019.014-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 18 vom 28.01.2008, S. 16, Publ. 4309268). Gründungsstatuten: 28.03.2006, Statutenänderung: 05.09.2008. Sitz neu: Schaffhausen. Domizil neu: bei Ruspa Capital AG, Rheinhaldenstrasse 60, 8200 Schaffhausen. Zweck: Vermittlung und Vertrieb von touristischen Reisedaten im World Wide Web; Erstellung, Be-/Vertrieb sowie Unterhalt von Internetplattformen für Reisen und Reisedaten; Erbringung von Programmierdienstleistungen im und um das World Wide Web. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen durch Brief an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Laut Erklärung der Geschäftsführung vom 05.09.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Krebs, Marcus, deutscher Staatsangehöriger, in Berlin (DE), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 8'000.00; Burkhardt, Dieter, deutscher Staatsangehöriger, in Leinfelden-Echterdingen (DE), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 7'000.00; Hoffmann, Dennis, deutscher Staatsangehöriger, in Kulmbach (DE), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00; Tobler, Ernst (genannt Ernesto), von Bärenswil, in Diessenhofen, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 4'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Leu, Martin, von Hemmental, in Neuhausen am Rheinfall, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Schaffhausen, 27. Oktober 2008

Handelsregisteramt

Erlasse

**Volksinitiative
"gegen HarmoS in Schaffhausen"**

08-102

Vorprüfungvom 23. Oktober 2008

Die Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen,

nach Prüfung des am 22. Oktober 2008 eingereichten Unterschriftenbogens für eine Volksinitiative "gegen HarmoS in Schaffhausen" und gestützt auf Art. 68 des Wahlgesetzes vom 15. März 1904,

verfügt:

I.

Der am 22. Oktober 2008 eingereichte Unterschriftenbogen für eine Volksinitiative "gegen HarmoS in Schaffhausen" entspricht den gesetzlichen Formen: Er enthält eine Rubrik für die Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, ferner den Wortlaut des Begehrens, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie den Namen und die Adresse der Urheber der Initiative.

II.

Mitteilung an Komitee gegen HarmoS in SH, c/o Dario Bühler, Im Landguet 12, 8234 Stetten, und Veröffentlichung im Amtsblatt.

Schaffhausen, 23. Oktober 2008 Staatskanzlei Schaffhausen

Der Staatsschreiber-Stv.:

Christian Ritzmann

**Referendumsvorlage gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. b der Kantons-
verfassung (Ablauf der Referendumsfrist: 29. Januar 2009)**

**Beschluss
betreffend den Beitritt zur
Interkantonalen Vereinbarung über die
Zusammenarbeit im Bereich der
Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007
(„Sonderpädagogik-Konkordat“)**

08-108

vom 27. Oktober 2008

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

1. Der Kanton Schaffhausen tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 („Sonderpädagogik-Konkordat“) bei.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug der Vereinbarung beauftragt.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

³ Der Beschluss sowie die Vereinbarung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 27. Oktober 2008

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Jeanette Storrer

Die Sekretärin:

Erna Frattini

08-109

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik

vom 25. Oktober 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1

Die Vereinbarungskantone arbeiten im Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, den in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹⁾, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule²⁾ und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen³⁾ statuierten Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere

- a. legen sie das Grundangebot fest, welches die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf garantiert,
- b. fördern sie die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in der Regelschule,
- c. verpflichten sie sich zur Anwendung gemeinsamer Instrumente.

Art. 2

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen:

- a. die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- b. integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;
- c. für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für Verpflegung und Betreuung

- kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;
- d. die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.

II. Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen

Art. 3

Berechtigte

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

- a. vor der Einschulung: Wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können,
- b. während der obligatorischen Schulzeit: Wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

III. Festlegung des sonderpädagogischen Grundangebots

Art. 4

Grundangebot

¹Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst

- a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik,
- b. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, sowie
- c. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

²Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbstständig bewältigen können.

Art. 5

¹Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

Verstärkte
Massnahmen

²Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Art. 6

¹Die Vereinbarungskantone bezeichnen die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden.

Anordnung der
Massnahmen

²Die für die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen zuständigen Behörden bestimmen die Leistungsanbieter.

³Die Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 5 Absatz 1 erfolgt im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens durch die von den zuständigen Behörden betrauten Abklärungsstellen, die nicht identisch sind mit den Leistungsanbietern.

⁴Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist periodisch zu überprüfen.

IV. Harmonisierungs- und Koordinationinstrumente

Art. 7

¹Die Vereinbarungskantone benutzen im kantonalen Recht, im kantonalen Konzept für den Bereich der Sonderpädagogik sowie in den entsprechenden Richtlinien

Gemeinsame
Instrumente

- a. eine einheitliche Terminologie,
- b. einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter und
- c. ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Artikel 6 Absatz 3.

²Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist verantwortlich für die wissenschaftliche Entwicklung und Validierung der gemeinsamen Instrumente

gemäss Absatz 1. Sie konsultiert zu diesem Zweck die nationalen Dachverbände der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung.

³Die gemeinsamen Instrumente werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

⁴Das sonderpädagogische Grundangebot ist Gegenstand des nationalen Bildungsmonitorings.

Art. 8

Lernziele

Die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik werden auf der Basis der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele und der Bildungsstandards der Regelschule angepasst; sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen.

Art. 9

Ausbildung der Lehrpersonen und des sonderpädagogischen Fachpersonals

¹Die Grundausbildung der Lehrpersonen in Schulischer Heilpädagogik und des sonderpädagogischen Fachpersonals für Kinder und Jugendliche wird in den Anerkennungsreglementen der EDK oder im Bundesrecht geregelt.

²Die Vereinbarungskantone arbeiten in der Entwicklung eines geeigneten Weiterbildungsangebots zusammen.

Art. 10

Kantonale Kontaktstelle

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet gegenüber der EDK eine kantonale Kontaktstelle, die für sämtliche den Bereich der Sonderpädagogik betreffenden Fragen zuständig ist.

Art. 11

Ausserkantonale Leistungen

Die Finanzierung von Leistungen ausserkantonalen stationärer Einrichtungen und ausserkantonalen Einrichtungen der externen Sonderschulung richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) ⁴⁾.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12

Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 13

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres in Kraft. Austritt

Art. 14

Die Kantone, die der Vereinbarung nach dem 1. Januar 2011 beitreten, müssen diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Ratifizierung umsetzen. Umsetzungsfrist

Art. 15

¹Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011. Inkrafttreten

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Art. 16

Das Fürstentum Liechtenstein kann der Vereinbarung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu. Fürstentum Liechtenstein

Heiden, 25. Oktober 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Fussnoten:

- 1) SR 101
- 2) Erlasssammlung der EDK, Ziffer 1.2
- 3) SR 151.3
- 4) Erlasssammlung der EDK, Ziff. 3.2

Referendumsvorlage gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung
(Ablauf der Referendumsfrist: 29. Januar 2009)

08-107

Beschluss betreffend den Beitritt zu den Bereichen A und D der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002

vom 27. Oktober 2008

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

1. Der Kanton Schaffhausen tritt den Bereichen A und D der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 ¹⁾ auf den 1. Januar 2009 bei.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug der Vereinbarung beauftragt.

II.

- ¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
- ² Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.
- ³ Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 27. Oktober 2008

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Jeanette Storrer

Die Sekretärin:
Erna Frattini

Fussnoten:

- ¹⁾ SHR 850.130.

Referendumsvorlage gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung (Ablauf der Referendumsfrist: 29. Januar 2009)

**Gemeindegesetz
(Registerharmonisierung)**

08-106

Änderung vom 27. Oktober 2008

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gemeindegesetz vom 17. August 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 62 Bst. d

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat folgende Aufgaben:

- d) Führung des Stimmregisters, des Einwohnerregisters sowie der weiteren Register und des Gemeindearchivs, soweit der Gemeinderat die Führung nicht einem Behördenmitglied oder einer anderen im Dienst der Gemeinde stehenden Person übertragen hat;

Titel vor Art. 88

2. Einwohnerregister

Art. 88

¹ Die Gemeinden führen das Einwohnerregister in elektronischer Form. Grundsatz

² Der Inhalt des Einwohnerregisters richtet sich nach Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes. Im Weiteren werden im Einwohnerregister geführt:

- a) Andere Vor- und Nachnamen;
- b) Name und Vornamen der Eltern;
- c) Beschränkungen der Handlungsfähigkeit;

- d) gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter mit Zustelladresse;
- e) Krankenversicherung oder Befreiung von der Krankenversicherungspflicht;
- f) Feuerwehrpflicht;
- g) Haushalt- und/oder Familiennummer;
- h) bei Ausländerinnen und Ausländern: Nummer im Ausländerregister;
- i) Beruf und Art der Erwerbstätigkeit.

³ Das für das Gemeindewesen zuständige Departement bestimmt die Merkmale, die Merkmalsausprägungen sowie die Nomenklaturen und Kodierschlüssel, soweit diese nicht durch das Bundesamt für Statistik festgelegt worden sind, sowie die erforderliche Historisierung der Daten.

⁴ Der Gemeinderat legt in einem allgemein verbindlichen Reglement die zusätzlichen Personendaten fest, die im Einwohnerregister zur Erfüllung von kommunalen Verwaltungsaufgaben geführt werden.

Art. 89

Meldepflicht

¹ Wer in eine Gemeinde zuzieht, in ihr umzieht oder aus der Gemeinde wegzieht, hat dies innert 14 Tagen der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle zu melden.

² Die gleiche Pflicht obliegt natürlichen und juristischen Personen, die in der Gemeinde ohne Begründung eines Wohnsitzes eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder eine solche aufgeben.

³ Nicht meldepflichtig sind Personen, die sich ohne Begründung eines Wohnsitzes weniger als drei Monate zu einem besonderen Zweck in der Gemeinde aufhalten.

⁴ Die Gemeinden können in einem allgemein verbindlichen Reglement Personen, die Wohn- und Geschäftsräume entgeltlich oder unentgeltlich zur Allein- oder Mitbenutzung zur Verfügung stellen, verpflichten, ein- und ausziehende Vertragsparteien der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle zu melden.

Art. 89a

Wirkung der Meldung

Wer verpflichtet ist, kommunalen oder kantonalen Stellen den Wohn- oder Aufenthaltsort beziehungsweise die Änderung der im Einwohnerregister geführten Daten mitzuteilen, hat seine Pflicht mit der Meldung gemäss Art. 89 gegenüber allen kommunalen Stellen

sowie den kantonalen Stellen erfüllt, welche berechtigt sind, die kantonale Plattform «Personendaten» zu nutzen.

Art. 90

¹ Die meldepflichtigen Personen sind zur wahrheitsgetreuen Auskunft über die im Einwohnerregister geführten Daten verpflichtet. Wahrheitspflicht

² Sie haben ihre Angaben zu dokumentieren, aktuelle Zivilstandsdokumente vorzuweisen und, wenn sie sich niederlassen, einen Heimatschein oder ein ähnliches Zivilstandsdokument zu hinterlegen. Miet- und Pachtverträge oder andere Regelungen über die entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung von Wohnräumen sind soweit möglich vorzuweisen.

Art. 91

Die nachfolgenden Personen erteilen auf Anfrage der zur Führung des Einwohnerregisters zuständigen Stelle unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtige Person, wenn diese ihre Meldepflicht in-
nert Frist nicht erfüllt hat: Auskunftspflicht

- a) Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen;
- b) Personen, die Liegenschaften vermieten, verpachten oder verwalten über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter;
- c) Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen.

Art. 92

¹ Industrielle Werke und andere Stellen, die über Daten zur Bestimmung oder Nachführung des Wohnungsidentifikators einer Person im Einwohnerregister verfügen, sind verpflichtet, diese auf Anfrage der registerführenden Stelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wohnungs-
identifikator und
nummerierung

² Die Gemeinden können in einem allgemein verbindlichen Reglement eine physische Wohnungsnummerierung vorschreiben. In diesem Fall ist die Wohnungsnummer ausserhalb der Wohnung gut sichtbar anzubringen und im Mietvertrag anzugeben.

Art. 93

Wer seine Melde-, die Wahrheits- oder Auskunftspflicht verletzt, wird im Rahmen der Strafbefugnis des Gemeinderates mit Busse bestraft. Straf-
bestimmung

Art. 94

Übermittlung
der Einwohner-
registerdaten
bei Wegzug

Zieht eine Person aus der Gemeinde weg, übermittelt die registerführende Stelle die Daten auf elektronischem Weg und in verschlüsselter Form der kantonalen Plattform «Personendaten» zur Weiterleitung an die neue registerführende Stelle nach Massgabe der vom Bundesrat erlassenen Modalitäten und Schnittstellen für den Datenaustausch.

Art. 95

Bekanntgabe
von Einwohner-
registerdaten

¹ Der Gemeinderat bestimmt in einem allgemein verbindlichen Reglement die Bekanntgabe der Einwohnerregisterdaten an kommunale Stellen. Die Daten können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, wenn die Datensicherheit gewährleistet ist.

² Die das Einwohnerregister führende Stelle teilt Name, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Wohnadresse und Zivilstand von Personen, welche die Zugehörigkeit zur entsprechenden anerkannten Kirche angegeben haben beziehungsweise bei denen sich aufgrund der elektronisch zugestellten Daten aus der Herkunftsgemeinde eine entsprechende Zugehörigkeit ergibt, der Kirchgemeinde beziehungsweise der anerkannten Kirche bei Zu-, Weg- oder Umzug mit. Die Mitteilung kann in elektronischer Form erfolgen, wenn die Datensicherheit gewährleistet ist.

³ Die registerführende Stelle übermittelt die Einwohnerregisterdaten auf elektronischem Weg und in verschlüsselter Form zeitverzugslos auf die kantonale Plattform «Personendaten».

⁴ Der Regierungsrat regelt die weitere Bekanntgabe von Registerdaten an kantonale Stellen.

Art. 96

Plattform
«Personen-
daten»

¹ Der Kanton führt die elektronische Plattform «Personendaten».

² Sie dient zum Austausch von Daten der Einwohnerregister mit dem Bundesamt für Statistik gemäss Art. 14 des Registerharmonisierungsgesetzes sowie für kantonale statistische Zwecke.

³ Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung die kantonalen Stellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten nutzen können, und den Umfang der Nutzung.

⁴ Der Gemeinderat bezeichnet in einem allgemein verbindlichen Reglement die kommunalen Stellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Personendaten der entsprechenden Gemeinden unentgeltlich nutzen können, und den Umfang der Nutzung.

Art. 96a

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Abschnittes und des Registerharmonisierungsgesetzes erforderlichen näheren Bestimmungen.

Verordnung

II.

- a) Das Gesetz über die vom Volk vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1

¹ Das elektronisch geführte Einwohnerregister dient als Stimmregister und umfasst alle in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

Art 13^{bis}

¹ Die Stimmgemeinden führen das Stimmregister für Auslandschweizer gemäss Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer.

Stimmregister
für Auslandschweizer

² Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg die zentrale Führung des Stimmregisters für Auslandschweizer beim Kanton oder bei einer Gemeinde vorsehen und das Nähere regeln.

Art. 15^{bis}

Der Regierungsrat kann zudem die Stimmabgabe auf elektronischem Weg versuchsweise einführen. Er stellt sicher, dass die vollständige und genaue Erfassung aller Stimmen gewährleistet sowie das Stimmgeheimnis gewahrt ist und Missbräuche bei der Ausübung des Stimmrechts und der Ermittlung des Resultates ausgeschlossen sind.

Elektronische
Stimmabgabe**Art. 68^{bis} Abs. 1**

¹ Auf den Unterschriftenbogen hat der Gemeindepräsident, der Gemeinderatsschreiber oder die Person, die das Einwohnerregister führt, zu bescheinigen, dass die Unterzeichner in der betreffenden Gemeinde stimmberechtigt sind.

- b) Das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 7. März 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Marginalie

- b) durch die Führung des Einwohnerregisters

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Stelle, die das Einwohnerregister führt, gibt einer privaten Person oder Organisation im Einzelfall auf Gesuch ohne Einschränkung Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug sowie Beruf einer Person bekannt.

III.

¹ Die Gemeinden haben die Einwohnerregister bis spätestens 31. Dezember 2009 den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechend anzupassen und zu bereinigen.

² Das Volkswirtschaftsdepartement legt im Einvernehmen mit den Gemeinden die Anpassungsfristen fest.

³ Es ist Koordinationsstelle gemäss Art. 9 des Registerharmonisierungsgesetzes.

IV.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 27. Oktober 2008

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Jeanette Storrer

Die Sekretärin:

Erna Frattini

Referendumsvorlage gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung (Ablauf der Referendumsfrist: 29. Januar 2009)

Gesetz über das Halten von Hunden

08-110

vom 27. Oktober 2008

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden. Zweck

Art. 2

Der Vollzug der Hundegesetzgebung obliegt der zuständigen kantonalen Behörde, soweit nicht die Gemeinden für zuständig erklärt werden. Zuständigkeiten

Art. 3

¹ Die Gemeinden überwachen das Einhalten der Hundegesetzgebung und melden der zuständigen kantonalen Behörde Vorkommnisse mit Hunden, soweit eine Busse oder weitere Massnahmen angezeigt sind. In leichten Fällen können die Gemeinden einen gebührenpflichtigen Verweis erteilen. Aufgaben der Gemeinden

² Die Gemeinden erheben die Abgabe für Hunde, kontrollieren im Rahmen der Versteuerung des Hundes den Nachweis über eine praktische Hundeausbildung (Art. 8), das Vorliegen einer Haltungsbewilligung (Art. 9) und die Einhaltung der Versicherungspflicht (Art. 7).

Art. 4

Aufgaben des
Kantons

Die zuständige kantonale Behörde

- a) erteilt die nach diesem Gesetz notwendigen Bewilligungen,
- b) nimmt Meldungen bei Verletzungen und auffälligem Verhalten entgegen,
- c) kontrolliert auf Grund von Risikobeurteilungen die Hundehaltung,
- d) nimmt die Ersatzvornahme vor, wenn sich die Halterin oder der Halter ¹⁾ weigert, den Hund gemäss Tierseuchenverordnung kennzeichnen zu lassen,
- e) trifft die notwendigen Anordnungen gemäss Art. 19, wenn keine Haftpflichtversicherung gemäss Art. 7 vorliegt,
- f) trifft die notwendigen Anordnungen gemäss Art. 19, wenn sich die Halterin oder der Halter weigert, eine praktische Hundeausbildung gemäss Art. 8 zu absolvieren,
- g) trifft weitere Massnahmen gemäss Art. 18 - 20.

Art. 5

Information

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen und kommunalen Stellen, die Strafuntersuchungsbehörden und die Gerichte geben einander die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Daten bekannt und informieren sich gegenseitig über die in ihrem Zuständigkeitsbereich getroffenen Massnahmen.

Art. 6

Prävention /
Findel- und
Verzichtstiere

¹ Der Kanton unterstützt Kampagnen und Projekte, die einem sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit dienen.

² Er stellt den Gemeinden zuhanden ihrer Hundehalterinnen und Hundehalter Informationsmaterial über die korrekte Hundehaltung zur Verfügung.

³ Er sorgt dafür, dass Kinder eine Anleitung für den Umgang mit Hunden erhalten.

⁴ Er kann geeigneten Organisationen für den Unterhalt von Findel- und Verzichtstieren Beiträge ausrichten und dazu Leistungsverträge abschliessen.

II. Voraussetzungen für das Halten von Hunden

Art. 7

¹ Wer einen Hund hält, muss für diesen über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Franken verfügen. Haftpflichtversicherung

² Der entsprechende Nachweis ist zu erbringen.

Art. 8

Wer einen Hund erwerben will oder hält, muss nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung ²⁾ den Nachweis erbringen, dass er die Anforderungen bei der Hundehaltung erfüllt. Ausbildung

Art. 9

¹ Wer einen Hund halten will, der einem Rassentyp mit erhöhtem Gefährdungspotenzial angehört, benötigt für jeden dieser Hunde eine Bewilligung. Haltungsbewilligung

² Der Regierungsrat bezeichnet die Rassentypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (Rassentypenliste). Die Rassentypenliste wird nach wissenschaftlichen Kriterien erstellt und den aktuellen Bedürfnissen angepasst.

³ Personen, die beim Zuzug in den Kanton einen Hund der Rassentypenliste halten, müssen innerhalb von zehn Tagen eine Haltungsbewilligung beantragen.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde erteilt die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person

- a) mindestens 18 Jahre alt ist und einen festen Wohnsitz hat,
- b) den Nachweis über genügend kynologische Fachkenntnisse erbringt,
- c) belegt, dass sie nicht wegen Gewaltdelikten oder schweren Betäubungsmitteldelikten vorbestraft ist,
- d) den Nachweis der Haftpflichtversicherung erbringt.

⁵ Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn Art und Umstände, wie der Hund gehalten werden wird, dies rechtfertigen.

⁶ Die zuständige kantonale Behörde entzieht die Bewilligung, wenn

- a) die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder
- b) der Hund Verhaltensauffälligkeiten zeigt;
- c) sie kann die Bewilligung entziehen, wenn nach Art. 19 angeordnete Massnahmen nicht befolgt wurden.

⁷ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

⁸ Der Regierungsrat regelt die Anerkennung von auswärtigen Hal-
tungsbewilligungen.

III. Hundehaltung

Art. 10

Allgemeine
Pflichten

¹ Hunde sind tiergerecht ³⁾ zu halten und so zu führen und zu be-
aufsichtigen, dass sie

- a) weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der be-
stimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugängli-
chen Raumes beeinträchtigen,
- b) die Umwelt nicht gefährden.

² In Wäldern und in deren unmittelbarer Nähe sind Hunde bei Fuss
zu halten.

³ Es ist verboten, Hunde

- a) auf Menschen und Tiere zu hetzen,
- b) absichtlich zu reizen,
- c) im frei zugänglichen Raum unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

⁴ Wer mit der Aufsicht über einen Hund betraut ist, greift mit allen
zu Gebot stehenden Mitteln ein, wenn der Hund einen Menschen
oder ein Tier angreift oder hetzt.

Art. 11

Zutrittsverbot

Es ist verboten, Hunde mitzuführen und freizulassen:

- a) in Badeanstalten,
- b) auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen,
- c) an Orten, die vom Gemeinderat entsprechend signalisiert wur-
den.

Art. 12

Leinenpflicht

¹ Hunde sind anzuleinen:

- a) auf öffentlichen Kinderspielflächen,
- b) auf Friedhöfen
- c) in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- d) an verkehrsreichen Strassen,
- e) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestel-
len,

- f) im Wald und in dessen unmittelbarer Nähe während der Setz- und Brutzeit,
- g) in unmittelbarer Nähe von bestossenen Tierweiden,
- h) an Orten, die vom Gemeinderat entsprechend signalisiert wurden.

² Hunde sind im öffentlich zugänglichen Raum anzuleinen, wenn

- a) sie läufig sind,
- b) sie bissig sind,
- c) sie eine ansteckende Krankheit haben,
- d) die zuständige Behörde es anordnet.

Art. 13

¹ Wer einen Hund ausführt, muss ihn so beaufsichtigen, dass Kulturland und Freizeitflächen nicht durch Kot verschmutzt werden. Beseitigung von Hundekot

² Die Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf fremdem und öffentlichem Grund verpflichtet.

Art. 14

Hunde sind so zu halten, dass Dritte nicht durch andauerndes Gebell oder Geheul belästigt werden. Lärm-belästigung

Art. 15

¹ Von den im Abschnitt III. auferlegten Pflichten und Verboten ausgenommen sind der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst und im Rahmen der Jagdgesetzgebung. Ausnahmen

² Vom Zutrittsverbot gemäss Art. 11 lit. b ausgenommen sind die zu pädagogischen Zwecken organisierten Besuche von Personen, die hierfür Hunde mitführen.

³ Die Schulleitung kann auf Gesuch hin weitere Hunde vom Zutrittsverbot gemäss Art. 11 lit. b ausnehmen.

IV. Meldungen, Abklärungen und Massnahmen

Art. 16

Die Schaffhauser Polizei fängt streunende Hunde ein und meldet sie der Meldestelle für gefundene Tiere nach Art. 720a Abs. 2 ZGB⁴⁾. Streunende Hunde

Art. 17

Meldungen bei
Verletzungen
und auffälligem
Verhalten

¹ Die gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung bestehende Meldepflicht bei erheblichen Verletzungen und Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens gilt über die dort genannten Personenkreise hinaus für Gemeinden, Strafuntersuchungsbehörden, Gerichte, die Schaffhauser Polizei und Tierheime.

² Die zuständige kantonale Behörde nimmt ebenfalls Meldungen von geschädigten Personen und aus der Bevölkerung entgegen.

Art. 18

Abklärungen

¹ Bei Meldungen nimmt die zuständige kantonale Behörde

- a) die Überprüfung des Sachverhalts vor,
- b) die notwendigen Abklärungen über die Hundehalterin oder den Hundehalter vor,
- c) soweit notwendig eine Wesensbeurteilung des Hundes und die Überprüfung der Haltung vor.

² Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist auskunftspflichtig, insbesondere über

- a) die Voraussetzungen für das Halten von Hunden gemäss Art. 7 - 9,
- b) die Herkunft des Hundes,
- c) die Haltung,
- d) die Erziehung und das Verhalten des Hundes.

Art. 19

Massnahmen

¹ Die zuständige kantonale Behörde entscheidet im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier über die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

- a) Unterbringung des Hundes in einer Institution zur Beobachtung und Abklärung seines Wesens,
- b) Verhaltenstherapie mit dem Hund,
- c) Kastration,
- d) Besuch von Kursen zur Hundeerziehung,
- e) Auflagen zur Haltung und zum Ausführen des Hundes,
- f) Leinenpflicht,
- g) Maulkorbpflicht,
- h) Verbot zur Ausbildung oder zum Einsatz als Schutzhund,
- i) Zuchtverbot,
- j) Entzug des Hundes zur Neuplatzierung oder Rückgabe an die Zuchtstätte,

- k) Beschränkung der Anzahl gehaltener Hunde,
- l) Hundehaltungsverbot,
- m) Einschläfern des Hundes.

² Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten der angeordneten Massnahmen.

Art. 20

¹ Die zuständige kantonale Behörde schreitet unverzüglich ein, wenn feststeht, dass ein Hund unter den aktuellen Haltungsumständen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Mensch und Tier darstellt. Sofort-massnahmen

² Sie kann einen Hund vorsorglich beschlagnahmen und geeignet unterbringen.

³ Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten für die Unterbringung.

V. Registrierung

Art. 21

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihre Hunde gemäss den einschlägigen Vorschriften der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung sowie den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kennzeichnen und registrieren zu lassen. Registrierung

² Die zuständige kantonale Behörde kann nötigenfalls ergänzende Weisungen erlassen.

Art. 22

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter melden ihre Hunde, die älter als drei Monate sind, innert zehn Tagen bei der Wohnsitzgemeinde an und geben die erforderlichen Angaben bekannt. Meldungen an die Gemeinde

² Innert der gleichen Frist meldet die Hundehalterin oder der Hundehalter der Gemeinde

- a) eine Namens- oder Adressänderung der Halterin oder des Halters,
- b) die Übernahme des Hundes durch eine andere Halterin oder durch einen anderen Halter,
- c) den Tod des Hundes.

VI. Abgaben

Art. 23

Grundsatz

¹ Die Halterin oder der Halter zahlt in der Wohnsitzgemeinde für jeden von ihr oder ihm im Kanton gehaltenen Hund eine Abgabe von Fr. 100.- bis Fr. 200.- je Kalenderjahr.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgabe fest. Er sieht eine Abstufung der Abgabe nach der Zahl der gehaltenen Hunde vor.

³ Hundezüchter bezahlen eine Pauschalabgabe, die vom Gemeinderat im Rahmen der Abgabe für drei bis fünf Hunde festgelegt wird.

⁴ Erreicht ein Hund das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni oder wird er nach diesem Zeitpunkt neu im Kanton gehalten, ermässigen sich die Abgaben und der Beitrag an den Kanton um die Hälfte.

⁵ Die Gemeinden leisten dem Kanton für die von ihm zu erfüllenden Aufgaben für jeden nicht von der Abgabe befreiten Hund einen Beitrag von höchstens Fr. 50.- je Kalenderjahr. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe fest.

⁶ Der Kantonsrat ist ermächtigt, die Abgabe und den Kantonsbeitrag veränderten Geldwertverhältnissen anzupassen.

Art. 24

Abgaben-
befreiung

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter sind von der Abgabe befreit für

- a) Hunde, die noch nicht drei Monate alt sind,
- b) Diensthunde der Armee, der Zoll- und der Polizeiorgane,
- c) Katastrophen- und Blindenhunde,
- d) Hunde, die in einem Jagdrevier des Kantons als Nachsuchehunde eingetragen sind,
- e) Hunde, für welche die Jahresabgabe bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons entrichtet worden ist.

² Die zuständige kantonale Behörde kann auf Antrag weitere Halterinnen oder Halter von der Abgabe befreien.

VII. Strafbestimmungen

Art. 25

¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf gestützten Verordnungen werden mit Busse bis Fr. 10'000.- bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden. Strafen

² Die Ahndung obliegt dem zuständigen Departement.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen. Vollzug

² Soweit nicht nach diesem Gesetz oder anderen kantonalen Erlassen andere Organe zuständig sind, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen der zuständigen kantonalen Behörde.

³ Den Vollzugsorganen steht zur Ermittlung von Straftaten und zur Durchsetzung rechtskräftiger Anordnungen die Schaffhauser Polizei zur Verfügung.

Art. 27

¹ Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich einen Hund halten, sind vom Ausbildungsnachweis (Art. 8) befreit. Übergangsbestimmungen

² Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Wohnsitz im Kanton Schaffhausen hat und einen Hund der Rassentypenliste hält, muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch um Erteilung einer Haltungsbewilligung gemäss Art. 9 einreichen.

³ Für Hunde der Rassentypenliste, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gehalten werden, entscheidet die zuständige kantonale Behörde im Rahmen der Bewilligungserteilung über die Notwendigkeit einer Ausbildung nach Art. 8.

Art. 28

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 5. Dezember 1983 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 29

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.
- ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
- ³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 27. Oktober 2008

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Jeanette Storrer

Die Sekretärin:

Erna Frattini

Fussnoten:

- 1) Art. 56 OR, SR 220.
- 2) SR 455.1.
- 3) SR 455.
- 4) SR 210.

Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

08-105

Änderung vom 28. Oktober 2008

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. November 2007 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3

³ Gegen den Entscheid des Finanzdepartementes kann beim Obergericht des Kantons Schaffhausen Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art. 188 des Gesetzes über die direkten Steuern erhoben werden.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 28. Oktober 2008

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:
Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger

Stellenausschreibungen



OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Wir suchen auf 1. Januar 2009 (Beginn der Amtsperiode 2009–2012) ein neues

Mitglied der kantonalen Schätzungskommission für Wildschäden

Die Schätzungskommission für Wildschäden ist ein spezielles Fachgericht. Sie beurteilt Forderungen betroffener Grundeigentümer wegen Schäden, die jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten. Sie besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die in wechselnder Besetzung fallweise amten.

Gesucht wird eine Person mit landwirtschaftlichem Hintergrund, allenfalls zusätzlich mit jagdspezifischem Wissen. Erwünscht sind Kenntnisse der landwirtschaftlichen Schadensberechnung. Die nebenamtliche Tätigkeit dürfte die Mitwirkung an fünf bis zehn Fällen pro Jahr nicht übersteigen.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, gibt Ihnen der Präsident der Schätzungskommission, Hans Hakios, gerne weitere Auskünfte (Dorfstrasse 14, 8236 Opfertshofen, Tel. 052 649 32 76).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis *14. November 2008* an folgende Adresse richten: Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, Postfach 568, 8201 Schaffhausen.

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Lothar Kausche und Werner Rebsamen, Loorstrasse 5, 8400 Winterthur, beabsichtigen, zwischen den beiden Mehrfamilienhäusern VS Nr. 4636 und 4634 auf GB Nr. 3224 an der Weinsteig 206 und 210 einen überdeckten Autounterstand für fünf PW zu erstellen. Wegen Überschreitung der Baulinie bedarf das Bauvorhaben einer Ausnahmegewilligung durch das Baudepartement des Kantons Schaffhausen.

Der Baureferent: Peter Kämpfer

Bargen

Edwin Tanner-Bichsel, Euro-Super Tankstelle, 8233 Barga, beabsichtigt die Erstellung eines neuen Kamins für die Holzheizung auf GB Nr. 34, BK Nr. 23.

Der Baureferent: Alex Tanner

Hemmental

Rolf Baumann und Gerhard Mayer, Hauptstrasse 3, 8231 Hemmental, beabsichtigt, auf Grundstück GB Nr. 5152 eine Luft-Wasser-Wärmepumpenheizung zu errichten. Zu- und Abluftöffnung an der Süd- resp. Westfassade. Auflagefrist 20 Tage.

Martin und Cäcilia Leu, Hochstrasse 361, 8200 Schaffhausen, beabsichtigt mit dem Einverständnis des Grundeigentümers auf GB Nr. 5342 ein Einfamilienhaus mit angebauter Unterterrain-Einstellgarage zu erstellen. Gebäudeheizung erfolgt via Luft-Wasser-Wärmepumpe. Brauchwasseraufbereitung via Elektroboiler und Sonnenkollektoren.

Der Baureferent: Reto Greutmann

Löhningen

Elektrizitätswerk Schaffhausen AG (EKS), 8201 Schaffhausen, beabsichtigt, im Einverständnis mit dem Grundeigentümer, auf GB Nr. 497 „Grosswiesen“ eine Transformatorenstation zu erstellen.

Baukommission Löhningen

Merishausen

Beat Leu, Kesslergasse 5, 8232 Merishausen, ersucht um die Bewilligung zum Wohnungseinbau (1. und 2. OG und DG) im bestehenden Wohnhaus auf GB Merishausen Nr. 180.

Der Baureferent: Daniel Gallmann

Schleitheim

Joachim Zürcher, Beggingerstrasse 21, 8226 Schleitheim, beabsichtigt, bei seiner Liegenschaft GB Nr. 236, Schützengasse 7, folgende baulichen Massnahmen vorzunehmen: Neubau eines Carports für zwei Fahrzeuge, Montage einer Solaranlage von 8,5 m², Installation eines Parabolspiegels sowie Montage eines Mastes für die Freileitung von Swisscom. Auflagefrist 20 Tage.

Ferdinand Russenberger, Poststrasse 6, 8226 Schleitheim, beabsichtigt, den Anbau eines Geräteunterstandes an der Westfassade, VS Nr. 194 auf GB Nr. 188.

Willi Pletscher-Bächtold, Beggingerstrasse 59, 8226 Schleitheim, beabsichtigt, auf die bestehende Flachdachgarage, VS Nr. 308 auf GB Nr. 299, eine Doppelgarage zu erstellen.

Der Baureferent: Rudolf Götz

Stein am Rhein

Kurt Portmann, Landhusweg 15, 8260 Stein am Rhein, beabsichtigt, auf dem Dach des Gebäudes BK Nr. 822, GB Nr. 1651, Landhusweg 15, eine Solaranlage zu erstellen. Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: P. Roth

Thayngen

Christian Müller, Reiatstrasse 51, Thayngen, beabsichtigt, an den bestehenden Stall BK Nr. 849 auf Grundstück GB Nr. 1409 „Underbuck“ eine Remise mit Kartoffelkeller anzubauen.

Die Baureferentin: Therese Sorg

Gerichtliche und konkursamtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

Parkierverbot

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf den Parkplätzen auf dem Grundstück GB Schaffhausen Nr. 4465, Hauentalstrasse 33, 8200 Schaffhausen, ist Unberechtigten mit sofortiger Wirkung verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Mieter und Berechtigte auf den ihnen zugewiesenen Feldern.

Die Übertretung dieses Verbotes wird gemäss Verfügung des Einzelrichters des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 24. Oktober 2008 mit Busse bestraft (Art. 298 lit. a ZPO i.V.m. Art. 24 EG StGB).

Der Gerichtsschreiber: D. Schilling

Kantonsgericht Schaffhausen

Urteilsbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Eddy Manahasoa*, geb. 27. März 1977, madagassischer Staatsangehöriger, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, hängigen zivilen Angelegenheit (Verfahren Nr. 2008/349-23), hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 21. Oktober 2008 das Urteil erlassen. Eddy Manahasoa steht die Möglichkeit offen, das Urteilsdispositiv bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Kantonsgericht eine schriftliche Urteilsbegründung verlangen, ansonsten der Entscheid in Rechtskraft erwächst. Verlangt er die Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheides, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 259 Abs. 2 und 3 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: P. Baumann

Kantonsgericht Schaffhausen

Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft

Der Nachlass des am 4. August 2008 verstorbenen *Herbert Rudolf Hümbeli*, geb. 2. August 1934, von Wohlen AG, wohnhaft gewesen in 8207 Schaff-

hausen, Neutalstrasse 38, ist von allen Erben ausgeschlagen worden. Es sind keine Aktiven vorhanden, welche die Kosten der konkursamtlichen Liquidation decken würden. Den Gläubigern wird daher bekannt gegeben, dass die Einzelrichterin von der Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation absieht, falls nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Konkurseröffnung verlangt und bei der kantonalen Gerichtskasse Schaffhausen (PC 82-1432-8) einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– leistet.

Der Gerichtsschreiber: P. Dolf

Bekanntmachung einer Konkurseröffnung – Konkurs Nr. 208088
(Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG)

Schuldner/in: *Furlin Tomasello Valeria*, Schützengasse 25, 8224 Löhningen

Datum der Konkurseröffnung: 13. Oktober 2008

Eingabefrist bis 01. Dezember 2008

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der Pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Grundstücken des Gemeinschuldners verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen. Faustpfandgläubiger solcher Pfandtitel haben dabei ihre Faustpfandforderungen ebenfalls anzumelden.

Allfällige Eigentumsansprachen sind ebenfalls bis zum 01. Dezember 2008 anzumelden.

Schaffhausen, 22. Oktober 2008

Konkursamt Schaffhausen

Bekanntmachung einer Konkursöffnung – Konkurs Nr. 208079
(Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG)

Schuldner/in: *Frei Stephan*, Im Herbstel 45, 8231 Hemmental

Datum der Konkursöffnung: 19. September 2008

Eingabefrist bis 01. Dezember 2008

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der Pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Grundstücken des Gemeinschuldners verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen. Faustpfandgläubiger solcher Pfandtitel haben dabei ihre Faustpfandforderungen ebenfalls anzumelden.

Allfällige Eigentumsansprachen sind ebenfalls bis zum 01. Dezember 2008 anzumelden.

Schaffhausen, 22. Oktober 2008

Konkursamt Schaffhausen

Bekanntmachung einer Konkursöffnung – Konkurs Nr. 208090
(Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG)

Schuldner/in: *ZHB AC GmbH in Liquidation*, Alte Zollstrasse 12, 8260 Stein am Rhein

Datum der Konkursöffnung: 23. Oktober 2008

Eingabefrist bis 28. November 2008

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben,

werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der Pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Allfällige Eigentumsansprachen sind ebenfalls bis zum 28. November 2008 anzumelden.

Wiedereröffnung des am 01. September 2006 eröffneten und am 15. November 2006 mangels Aktiven eingestellten Konkursverfahrens infolge nachträglich festgestellter Aktiven.

Schaffhausen, 28. Oktober 2008

Konkursamt Schaffhausen

Auflage Konkursinventar und Kollokationsplan – Konkurs Nr. 208054

Im Konkurs über *Dealtrey Ralph*, Ebnatstrasse 154, 8200 Schaffhausen, von Riniken AG, geb. 04. Oktober 1966, liegen Inventar und Kollokationsplan für die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf.

Beschwerden gegen das Inventar sind innert 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen, Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes innert 20 Tagen beim zuständigen Gericht anhängig zu machen, ansonst Inventar und Kollokationsplan als genehmigt gelten; die Fristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Schaffhausen schriftlich einzureichen: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne von Art. 206 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.

Schaffhausen, 28. Oktober 2008

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens – Konkurs-Nr. 208037

Das Konkursverfahren über *Lukic Mirjana*, von Jugoslawien, geb. 09. Januar 1975, Fulachstrasse 199, 8200 Schaffhausen, ist durch Verfügung des Einzelrichters beim Kantonsgericht Schaffhausen vom 24. Oktober 2008 als geschlossen erklärt worden.

Schaffhausen, 28. Oktober 2008

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens – Konkurs-Nr. 208046

Das Konkursverfahren über *Nachlass Hablützel Gerda*, von Wilchingen, geb. 18. Juli 1918, gest. 28. Mai 2006, wohnhaft gewesen Ungarbühlstrasse 4, 8200 Schaffhausen, ist durch Verfügung des Einzelrichters beim Kantonsgericht Schaffhausen vom 24. Oktober 2008 als geschlossen erklärt worden.

Schaffhausen, 28. Oktober 2008

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens – Konkurs-Nr. 208047

Das Konkursverfahren über *Nachlass Bollin Margritt*, von Feuerthalen, geb. 21. Januar 1930, gest. 19. Februar 2008, wohnhaft gewesen: Kirchhofplatz 15, 8200 Schaffhausen, ist durch Verfügung des Einzelrichters beim Kantonsgericht Schaffhausen vom 24. Oktober 2008 als geschlossen erklärt worden.

Schaffhausen, 28. Oktober 2008

Konkursamt Schaffhausen

Schluss des Konkursverfahrens – Konkurs-Nr. 208045

Das Konkursverfahren über *Nachlass Mathys Rudolf Adrian*, von Wynigen BE, geb. 08. Oktober 1957, gest. 21. Januar 2008, wohnhaft gewesen Lochstrasse 97, 8200 Schaffhausen, ist durch Verfügung des Einzelrichters beim Kantonsgericht Schaffhausen vom 23. Oktober 2008 als geschlossen erklärt worden.

Schaffhausen, 28. Oktober 2008

Konkursamt Schaffhausen

Damit die Zustellung in der Erscheinungswoche gewährleistet ist, müssen die

Texte für das Amtsblatt

jeweils am **Dienstag, 16.00 Uhr**, im Besitz der Staatskanzlei sein, wenn sie im Amtsblatt vom Freitag zu erscheinen haben.

Adresse: Staatskanzlei
Redaktion Amtsblatt
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen
E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Weitere Publikationen



Kanton Schaffhausen
Sozialamt

Verlängerung / Neuausgabe der Ausweiskarten für Reisende mit einer Behinderung 2009 bis 2012

Berechtigt für den Bezug einer Ausweiskarte sind Personen, die derart behindert sind, dass sie bei Reisen auf eine Begleitperson oder auf einen Führhund angewiesen sind.

a) Verlängerung eines bereits bestehenden Ausweises:

In diesem Fall genügt eine Fotokopie des bestehenden Ausweises sowie ein neueres Passfoto.

b) Beantragung eines Erstausses:

Für die Ausstellung eines Erstausses wird ein vom Hausarzt ausgefülltes Formular „Ärztliches Attest“ und ein neueres Passfoto benötigt. Das dazu notwendige Formular erhalten Sie bei der unten stehenden Adresse.

Der Ausweis wird in der Regel innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Ausweiskopie oder des Attestformulars und des Passfotos ausgefertigt und per Post zugestellt. Für Verlängerungen und Erstaussweise werden keine Gebühren erhoben. Pro Person kann nur ein Ausweis ausgestellt werden.

Kantonales Sozialamt
Platz 4, Postfach 1421
8201 Schaffhausen
Telefon 052 632 76 85

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, jeweils von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

**Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) betreffend
HGV-Anschluss Bülach - Schaffhausen, Doppelspur Jestetten
(Abschnitt CH)**

Projekt mit UVP-Pflicht

Betroffene Gemeinde im Kanton Schaffhausen: Neuhausen

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Grossprojekte-PGM, Schanzenstrasse 5, 3000 Bern 65

Strecke: Bülach - Schaffhausen

Gegenstand: Doppelspurausbau Jestetten, Abschnitt CH

Weitere Einzelheiten des Bauvorhabens können den öffentlich aufgelegten Unterlagen entnommen werden. Die baulichen Massnahmen werden profiliert.

Verfahren: Das Verfahren richtet sich nach den Art. 21 i.V.m. mit den Art. 18 ff. des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Das Projekt ist UVP-pflichtig.

Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen können vom 31. Oktober 2008 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden:

- Bauverwaltung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, Zentralstrasse, 8212 Neuhausen am Rheinfall
- *Auflagefrist: 30 Tage*

Einsprachen: Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben.

Einsprachen sind innert der Auflagefrist (Poststempel) schriftlich und begründet im Doppel einzureichen beim *Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern*

Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 18 f Abs. 1 EBG).

Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Bundesamt für Verkehr vorzubringen (Art. 18 c Abs. 2 EBG). Aus Sicherheitsgründen werden die Profile nach Ablauf der Auflagefrist wieder rückgebaut.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 35-37 EnTG).

Schaffhausen, 27. Oktober 2008

Bauinspektorat des Kantons Schaffhausen

Im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr BAV

Stadt Schaffhausen

Öffentliche Auflage Quartierplan „Bleiche“ und Umweltverträglichkeitsbericht (1. Stufe)

Gestützt auf Art. 14 sowie 17 und 18 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 sowie Art. 15, Abs. 4 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 wird öffentlich aufgelegt:

- *Quartierplan „Bleiche“, Grundstück GB Nr. 1659*
- *Umweltverträglichkeitsbericht (1. Stufe)*

Die Unterlagen liegen vom 31. Oktober bis 30. November 2008 bei der Baupolizei und beim städtischen Planungsbüro, Münsterstrasse 30, öffentlich auf.

Wer vom oben genannten Quartierplan berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse daran dartut, kann innert der Auflagefrist schriftlich Einsprache beim Stadtrat Schaffhausen erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen.

Schaffhausen, 27. Oktober 2008

Der Baureferent: P. Kämpfer

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Kantonale Volksabstimmung am 8. Februar 2009

Auf Sonntag, 8. Februar 2009, wird folgende kantonale Volksabstimmung festgesetzt:

- Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern (Entlastung des Mittelstandes und der Familien sowie Reduktion der Vermögenssteuer) vom 27. Oktober 2008.

An diesem Tag findet zudem die eidgenössische Abstimmung über den Bundesbeschluss über die Genehmigung der Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie über die Genehmigung und die Umsetzung des Protokolls über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien statt.

Anpassung Rechtsmittelweg bei Entscheiden zu direkter Bundessteuer

Der Regierungsrat hat den Rechtsmittelweg bei Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer bis 5'000 Franken angepasst. Neu ist eine gerichtliche Überprüfung der Erlassentscheide vorgesehen. Wie bei den Kantons- und Gemeindesteuern steht ab 1. Januar 2009 auch bei Erlassentscheiden des Finanzdepartementes zur direkten Bundessteuer die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht offen. Hintergrund dieser Anpassung ist eine neue Bestimmung der Bundesverfassung, wonach jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Ergänzung der Verordnung über die direkte Bundessteuer vorgenommen.

Regierung sagt Ja zu neuem Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die beiden neuen Bundesgesetze über Prävention und Gesundheitsförderung bzw. über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Damit werden moderne Steuerungs- und Koordinationsinstrumente geschaffen. Die Regierung unterstützt die Bestrebungen des Bundes zur Stärkung der

Prävention und Gesundheitsförderung. Die Zuständigkeiten der Kantone werden nicht eingeschränkt.

Mit den beiden neuen Gesetzen sollen Lücken bei der Förderung der Gesundheit und der Verhinderung bzw. Bekämpfung von chronischen und psychischen Krankheiten geschlossen werden. Das neu zu schaffende Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung wird nationale Programme in diesen Bereichen konzipieren und durchführen. Es wird auch Ansprechpartner für die Kantone und private Präventions- und Gesundheitsorganisationen sein. Das Präventionsgesetz beinhaltet die Einführung von Steuerungs- und Koordinationsinstrumenten, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie die Finanzierung und Organisation von Prävention und Gesundheitsförderung auf Bundesebene.

Für den Regierungsrat ist eine Verstärkung der Prävention sinnvoll mit Blick auf die hohen Kosten für die Behandlungen von teilweise vermeidbaren Krankheiten. Angesichts der hohen fachlichen Anforderungen, welche sich bei der Ausarbeitung wirksamer Programme stellen, ist eine nationale Koordination und Steuerung insbesondere aus der Sicht von kleinen Kantonen wichtig. Künftig werden die Kantone an der Festlegung der nationalen Strategie im Bereich der Prävention und der nationalen Ziele mitwirken, sich an der Erarbeitung der nationalen Programme beteiligen und schliesslich für deren Umsetzung sorgen. Der Regierungsrat verlangt aber, dass den Kantonen keine neuen Aufgaben aufgebürdet werden, welche zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung führen.

Neuer Leiter der IV-Stelle

Der Regierungsrat hat Kurt Hägi, Zug, auf den 1. Januar 2009 zum neuen Abteilungsleiter der IV-Stelle des Sozialversicherungsamtes ernannt. Kurt Hägi arbeitet seit 2001 als Teamleiter bei der IV-Stelle. Er ist Sozialversicherungsexperte mit Fachausweis. Kurt Hägi ersetzt den zurücktretenden René Gisler.

Amts jubiläen

Der Regierungsrat hat Ruth Kohler, Primarlehrerin, und Christina Schläpfer, Lehrerin für Ernährung und Hauswirtschaft, die am 1. bzw. 15. November 2008 das 25-jährige Amtsjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.



Besuchszeiten Akutmedizin (052 634 34 34)

Patienten allgemeine Abteilung

13.30 – 15.00 Uhr

18.00 – 20.00 Uhr

13.30 – 20.00 Uhr (nur am Wochenende)

Privatpatienten

10.00 – 20.00 Uhr

Geburthilfliche Abteilung

10.30 – 11.30 Uhr

14.00 – 19.00 Uhr

19.00 – 20.00 Uhr (nur für Ehemann / Partner)

Kinderstation

13.30 – 18.00 Uhr (Eltern nach Vereinbarung)

Intensivpflegestation

Nach Vereinbarung, keine Besuche von 15.30 – 17.30 Uhr

Wir bitten Sie um Verständnis, wenn Sie während Behandlungen und pflegerischen Interventionen ausserhalb des Zimmers warten müssen. Bitte nehmen Sie in den Mehrbettzimmern Rücksicht auf alle Patienten. Angemessene Ruhezeiten sind für die Patienten wichtig. Halten Sie sich bitte deshalb an die Anweisungen des Personals.

Besuchszeiten Geriatrie (052 634 34 34)

Besuchszeiten Patienten: täglich 10.00 – 20.00 Uhr

Öffnungszeiten Cafeteria: täglich 08.30 – 17.00 Uhr

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland : Fr. 66.60, Ausland Fr. 115.–

Einzelnummer Fr. 2.– (zu beziehen am Infoschalter, Beckenstube 7)

Abonnemente können bezogen werden bei:

Drucksachen- und Materialverwaltung, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 632 73 64, Fax 052 632 70 22

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77, Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Annahmeschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Unionsdruckerei / subito AG, Schaffhausen

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Zeitschrift und ihre Teile stehen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten weiterhin diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblattes.